
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/001/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	12.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Erlass einer Geschäftsordnung für den Kreistag

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

b) Gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 der unter Punkt a) beschlossenen Geschäftsordnung erklärt der Kreistag allgemein für alle Sitzungen seine ausdrückliche Zustimmung, dass ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung Tonaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen zur Anfertigung der Niederschrift vornehmen darf. Außerdem billigt er die Aufbewahrung der Aufzeichnungen für archivarische Zwecke gemäß § 26 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 30 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) ist die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Kreistag erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein solcher Beschluss nicht zustande, so gilt die vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erlassene Mustergeschäftsordnung.

In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Landkreisordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen eine abschließende Regelung enthalten. Dies schließt nicht aus, dass Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zur Wahrung des Sachzusammenhanges und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

Die Geschäftsordnung wurde letztmals 2019 in der konstituierenden Sitzung neu beschlossen und basiert auf der Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums. Sowohl der Gemeinde- und Städtebund als auch der Landkreistag hatten dem Innenministerium Änderungsvorschläge für die Mustergeschäftsordnung vorgelegt. Das Innenministerium hat allerdings gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund mitgeteilt, dass vorerst keine Aktualisierung der Mustergeschäftsordnung vorgesehen ist. Auch der Landkreistag hat noch keine Rückmeldung zu den von ihm eingebrachten Änderungsvorschlägen erhalten. Daher schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Geschäftsordnung unverändert erneut als Geschäftsordnung zu beschließen. Sollte das Innenministerium die Mustergeschäftsordnung im Laufe der Wahlperiode ändern, wird die Verwaltung dem Kreistag eine entsprechende Aktualisierung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Wie auch beim Geschäftsordnungsbeschluss 2019 behält sich der Kreistag zudem vor, für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung oder allgemein eine Redezeit festzusetzen (§ 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (= 32 Stimmen) erforderlich (§ 30 LKO).

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

> Geschäftsordnung in der Fassung vom 28.06.2019